



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt

04/2024

Fakultätsordnung Fakultät II der Universität Vechta

Vechta, 24.04.2024

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 556

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Fakultätsordnung Fakultät II der Universität Vechta	2

Fakultätsordnung Fakultät II der Universität Vechta

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät II der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 21.02.2024, genehmigt durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 12.03.2024.

§ 1 Struktur und Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Die Fakultät II setzt sich aus den ihr zugeordneten Studienfächern zusammen. ²Die Studienfächer verantworten die fachlich zugeordneten Teilstudiengänge oder Studiengänge.
- (2) Die Geschäftsordnung der Fakultät regelt die innere Ordnung sowie die Verfahrens- und Arbeitsweisen bei der Erfüllung allgemeiner Aufgaben der Fakultät auf der Grundlage der Grundordnung der Universität Vechta und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).
- (3) In allen von dieser Ordnung nicht geregelten Fällen oder in Zweifelsfragen ist nach der Grundordnung der Universität Vechta, der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta bzw. des NHG zu entscheiden.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) ¹Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für ihre Studienfächer die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre und bildet auf der Grundlage der Entwicklungsplanung der Hochschule ihr fakultätsspezifisches Profil. ²Die Fakultät ist gemäß §26 Abs. 2 NHG zuständig für die Erstellung von Berufungsvorschlägen. ³Sie hat die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten, um ein ordnungsgemäßes Studium zu ermöglichen. ⁴Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. ⁵Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit ihrer Professorinnen, Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschung und Lehre.
- (2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags.

§ 3 Organe und Gremien der Fakultät

- (1) Die Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat, gemäß § 36 Abs. 3 NHG.
- (2) Weitere beratende Gremien der Fakultät sind die fakultätsinterne Studienkommission sowie die Studienfachkommissionen.

§ 4 Anträge und Entscheidungen

- (1) Anträge an das Dekanat, den Fakultätsrat, die Studienkommission und die Studienfachkommissionen können von allen Mitgliedern der Fakultät gestellt werden.
- (2) Dekanat, Fakultätsrat, Studienkommission und Studienfachkommissionen treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wobei Enthaltungen als Ablehnung gewertet werden (Enthaltungs-Mehrheit).
- (3) ¹Änderungen der Fakultätsordnung benötigen eine qualifizierte Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. ²Der Antrag auf Änderung der Fakultätsordnung ist mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung bekanntzugeben.

§ 5 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, ein studentisches Mitglied sowie bis zu zwei weitere Mitglieder an.
- (2) ¹Als Dekanin oder Dekan ist ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät zu wählen. ²Als Studiendekanin oder Studiendekan ist ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitergruppe zu wählen. ³Die Wahl der Mitglieder des Dekanats erfolgt durch den Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. ⁵Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Die Aufgaben des Dekanats richten sich nach § 43 Abs. 1 bis 3 NHG. ²Insbesondere zählen zu diesen die Leitung der Fakultät, die Umsetzung der Entscheidungen des Fakultätsrats, die Einberufung des Fakultätsrats in dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium.
- (4) ¹Alle laufenden Geschäfte von besonderer Bedeutung regelt das Dekanat durch Beschluss. ²In diesen Fällen entscheidet das Dekanat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Das studentische Mitglied des Dekanats vertritt ausschließlich Anliegen der Studierenden in Fragen von Lehre und Studium und wird zu den ordentlichen Sitzungen des Dekanats hinzugezogen.
- (6) ¹Das Dekanat kann zur Vorbereitung von Fakultätsangelegenheiten Versammlungen in jeder Statusgruppe der Fakultät einberufen. ²Ebenso kann es Vollversammlungen für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät einberufen.
- (7) Dekanin oder Dekan und Studiendekanin oder Studiendekan vertreten sich gegenseitig.
- (8) ¹Das Dekanat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch eine hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt. ²Verwaltungsgeschäfte des Dekanats können durch Beschluss des Dekanats auf die Geschäftsführung übertragen werden.

§ 6 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan übt im Dekanat den Vorsitz aus. Sie oder er
 1. legt die Richtlinien für das Dekanat fest,
 2. vertritt die Fakultät in allen Angelegenheiten innerhalb der Hochschule,
 3. vertritt die Belange der Fakultät gegenüber dem Präsidium und berichtet über Entscheidungen aus dem Präsidium und weiteren Gremien,
 4. führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organisationseinheiten übertragen sind,
 5. wirkt unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekanin oder des Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen und
 6. ist die oder der Vorgesetzte der Mitglieder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen der Fakultät mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. ²Die Dekanin oder der Dekan ist wie ein Mitglied zu laden, sie oder er kann sich durch die Geschäftsführung in seinen Teilnahmerechten vertreten lassen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann in dringenden, zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen Beschlüsse durch Ersatzvornahmen fassen.

- (4) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan übt ihr oder sein Amt bis zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans aus.

§ 7 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an, davon gehören sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei Mitglieder der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an.
- (2) ¹Als beratende Mitglieder gehören dem Fakultätsrat an: die Studiendekanin oder der Studiendekan, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät, ein Mitglied der Promovierendenvertretung und ein Mitglied der Personalvertretung. ²Darüber hinaus ist jedes Studienfach durch eine von der jeweiligen Studienfachkommission gewählte Person als beratendes Mitglied im Fakultätsrat vertreten, sofern das Studienfach nicht aufgrund von Wahlen im Fakultätsrat vertreten ist. ³Die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe, die Studierendengruppe und die MTV-Gruppe stellen zusätzlich jeweils zwei beratende Mitglieder. Der Fakultätsrat kann weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger oder andere Personen durch mit einfachem zu fassendem Beschluss themenspezifisch zu beratenden Mitgliedern erklären.
- (3) ¹Die Aufgaben des Fakultätsrats ergeben sich aus § 44 Abs. 1 NHG. ²Hierzu zählen insbesondere
1. die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten von Studium und Lehre,
 2. die Beschlussfassung über die Ordnungen der Fakultät,
 3. die Wahl der Dekanatsmitglieder und der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät,
 4. die Erstellung von Berufungsvorschlägen,
 5. das Vorschlagsrecht für die Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (4) ¹Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Promotionsausschusses für die Promotionsverfahren der Fakultät. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan ohne Stimmrecht. ²Sie oder er wird im Bedarfsfall von der Studiendekanin oder dem Studiendekan vertreten. ³Sollte diese oder dieser verhindert sein, bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine Person, die die Sitzung leitet.
- (6) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind und vier der Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören. ²In Angelegenheiten, welche den Bereich Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe; in Berufungsverfahren haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht (vgl. § 16 Abs. 3 NHG).

§ 8 Studiendekanin oder Studiendekan

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. ²Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen. ³Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Fakultätsräte von Fakultäten, denen ein Studiengang zugeordnet ist, deren Fakultät sie oder er aber nicht als Mitglied angehört, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen (§45 Abs. 3 NHG).
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in dringenden, zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen Beschlüsse durch Ersatzvornahmen fassen.

- (3) Die amtierende Studiendekanin oder der amtierende Studiendekan übt ihr oder sein Amt bis zur Wahl der neuen Studiendekanin oder des neuen Studiendekans aus.

§ 9 Studienkommission

- (1) ¹Der Studienkommission gehören sechs Mitglieder an, davon gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, ein Mitglied der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe und drei Mitglieder der Studierendengruppe. ²Beratende Mitglieder der Studienkommission sind folgende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger: die Studienfachsprecherinnen und Studienfachsprecher der Fakultät, die Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren sämtlicher die Fakultät betreffenden Studiengänge sowie die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
- (2) Die Studienkommission berät den Fakultätsrat in allen fakultätsbezogenen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu seinen Entscheidungen, sie spricht Empfehlungen aus und bereitet diese vor.
- (3) ¹Die Studienkommission prüft und koordiniert die Lehrplanung der Fakultät. ²Darüber hinaus befasst sie sich insbesondere mit
1. der Sicherung der Qualität der Lehre und der Prüfungen,
 2. der Vorbereitung und Beratung von Studienreformaßnahmen,
 3. der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 4. dem Vorschlag zur Bewilligung von Lehraufträgen,
 5. den durch die Kommissionen und Gremien vorbereiteten Studien- und Prüfungsordnungen
- (4) Den Vorsitz in der Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder der Studienkommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

§ 10 Studienfachkommission

- (1) Die Studienfächer bilden Studienfachkommissionen.
- (2) ¹Die Studienfachkommissionen beraten studienfachbezogene Themen, insbesondere Studienfachangelegenheiten. ²Sie sprechen gegenüber den Studienkommissionen und der Zentralen Studienkommission Empfehlungen aus und bereiten diese vor.
- (3) Mitglieder der Studienfachkommissionen sind in der Lehre tätige Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe des Studienfachs, Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe, die in Versammlungen der Mitglieder der jeweiligen Gruppen gewählt werden.
- (4) ¹Den Vorsitz in der Studienfachkommission führt die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher. ²Die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Studienfachkommission aus ihrer Mitte gewählt, wählbar sind Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder in der Lehre tätige Mitglieder der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe.
- (5) Die Anzahl und Auswahl der Mitglieder der Studierendengruppe sind aus dem Fachrat zu benennen, die Anzahl darf die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe nicht übersteigen.

- (6) ¹Die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher führt die laufenden Geschäfte des Studienfachs, soweit sie nicht anderen Organisationseinheiten übertragen sind. ²Sie oder er vertritt die Belange des Studienfachs nach innen und außen und unterstützt die Fakultät in ihren Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

- (1) Auf Vorschlag der Gleichstellungsversammlung einer Fakultät wählt der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen.
- (2) ¹Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags in der jeweiligen Fakultät hin. ²Die Befugnisse nach § 42 Abs. 3 und 4 NHG gelten entsprechend. ³Sie kann zu Gleichstellungsversammlungen der Fakultät einladen.
- (3) Die Amtszeiten der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterinnen betragen zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.

§ 12 Promotionsverfahren

- (1) Promotionsverfahren richten sich nach der Promotionsordnung der Fakultät II.

§ 13 Habilitationsverfahren

Habilitationsverfahren richten sich nach der Habilitationsordnung der Universität Vechta.

§ 14 Institut für Katholische Theologie

- (1) ¹Die Regelungen dieser Fakultätsordnung sind auf das Institut für Katholische Theologie nur insoweit anwendbar, als sie mit dem Konkordat und den Regelungen in § 54 Abs. 1 NHG (2002) vereinbar sind. ²Die Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleiben grundsätzlich unberührt. ³Dabei nimmt die Dekanin oder der Dekan ihre oder seine Vorgesetztenfunktion nur im Einvernehmen mit der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor wahr, sofern Belange des Instituts für Katholische Theologie betroffen sind.
- (2) ¹Die Aufgaben des Institutsrats für Katholische Theologie ergeben sich aus dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen.
- ²Diese sind im Einzelnen
1. die Sicherstellung des Lehrangebots,
 2. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Mittel, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen. Der Institutsrat verwaltet die dem Institut zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen),
 3. die Förderung und Koordination der Lehr- und Forschungsvorhaben seiner Mitglieder und Angehörigen sowie seiner wissenschaftlichen Einrichtungen. Der Institutsrat trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung zur Verfügung steht,
 4. der Institutsrat schlägt die Professorinnen und Professoren zur Berufung vor. Er beantragt die Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern sowie die Erteilung von Lehraufträgen, schlägt die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor und weist ihnen ihre Aufgaben zu,
 5. der Institutsrat nimmt die Aufgaben der Studienfachkommission für das Studienfach Katholische Theologie wahr.

- (3) ¹Zu Entscheidungen nach Absatz 2 a), b), c) und e) ist jeweils vor Beschlussfassung ein Einvernehmen mit der Fakultät herzustellen. ²Ist ein solches nicht zu erzielen, so trifft die Präsidentin oder der Präsident nach Stellungnahme des Instituts und der Fakultät die Entscheidung bzw. die erforderlichen Maßnahmen.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft. ²Zugleich treten die Fakultätsordnungen der ehemaligen Fakultät II – Natur- und Sozialwissenschaften in der Fassung vom 04.12.2017 (AMBL. 20/2017) sowie der ehemaligen Fakultät III – Geistes- und Kulturwissenschaften vom 17.09.2021 (AMBL. 25/2021) außer Kraft.